

des Bündnisses der SED mit den anderen Parteien des Demokratischen Blocks und zur Bereitschaft vieler Bürger, aktiv an der staatlichen Leitung mitzuwirken. Die 1950 praktizierte Form des Kampf- und Wahlbündnisses der in der Nationalen Front zusammengeschlossenen Kräfte war von prinzipieller Bedeutung für die weitere Gestaltung des Wahlsystems der DDR. Seitdem wurden alle Wahlen nach diesem Prinzip durchgeführt.

Mit dem Gesetz über die Regierung der DDR vom 8. 11.1950 (GBl. S. 1135) wurde ein wichtiger Schritt in der Entwicklung der zentralen staatlichen Leitungstätigkeit getan. In diesem Gesetz konnten erste Erfahrungen der Regierungstätigkeit verallgemeinert werden. Sie führten u. a. zur Gründung der Staatlichen Plankommission als Organ des Ministerrates zur Ausarbeitung und systematischen Kontrolle der Durchführung der Volkswirtschaftspläne sowie zur Bildung der Zentralen Kommission für staatliche Kontrolle. Diese weiterentwickelte Regierungsstruktur machte sich besonders im Hinblick auf grundlegende gesellschafts- und wirtschaftspolitische Entscheidungen notwendig. So erlangte die DDR am 29.9.1950 die gleichberechtigte Mitgliedschaft im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe. Damit war eine wichtige Bedingung für die sich anbahnende planmäßige ökonomische Zusammenarbeit mit den Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft gegeben. Dies stellte höhere Anforderungen an die zentrale staatliche Leitung und Planung ebenso wie der Übergang zur mittelfristigen Planung. Der erste Fünfjahrplan (1951-1955)⁶⁸ diente bereits dem Aufbau der Grundlagen des Sozialismus. Abgestimmt mit dieser Entwicklungslinie wurden bedeutsame Rechtsvorschriften erlassen, die, auf die Verbesserung der Lebenslage großer Kreise der Werktätigen und den Ausbau der Stellung der Staatsbürger beim Aufbau der Grundlagen des Sozialismus abzielten. Von den im einzelnen sehr differenzierten Regelungen ging eine tiefgreifende, gestaltende Wirkung auf viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens aus. Das galt besonders für solche Rechtsakte wie das Jugendgesetz vom 8. 2.1950 (GBl. S. 95)⁶⁹, die Kulturverordnung vom 16. 3.1950 (GBl. S. 185), das Gesetz der Arbeit vom 19. 4.1950 (GBl. S. 349), das Gesetz zur Förderung des Handwerks vom 9. 8.1950 (GBl. S. 827), das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. 9.1950 (GBl. S. 1037), die Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25.10.1951 (GBl. S. 57) u. a. m.

Die 2. Parteikonferenz der SED (1952) analysierte die objektiven gesellschaftlichen Prozesse, in denen bereits der Übergang zur sozialistischen Etappe der revolutionären Umwälzung zum Ausdruck kam. So hatte die Arbeiterklasse wertvolle Erfahrungen bei der Leitung des Staates und der Wirtschaft gesammelt und praktisch bewiesen, daß sie die Gesellschaft führen konnte. Die sozialistischen Produktionsverhältnisse hatten sich gut entwickelt; die volkseigenen und genossenschaft-

68 Vgl. Gesetz über den Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR (1951-1955) vom 1.11.1951, GBl. S. 973. Die Plangesetze sind nicht allein für die Entwicklung und Leitung der Volkswirtschaft bedeutungsvoll. Durch ihren komplexen Inhalt beeinflussen sie die gesamte staatliche Tätigkeit maßgebend und verleihen auch der Entwicklung der sozialistischen Rechtsordnung Impulse.

69 Im Zusammenhang damit wurde durch Gesetz der Volkskammer vom 17. 5.1950 das Volljährigkeitsalter von 21 Jahren auf 18 Jahre herabgesetzt (GBl. S. 437).